

Produktionssystembeiträge in der Rinderhaltung

Stand: Juli 2025

Hinweis:

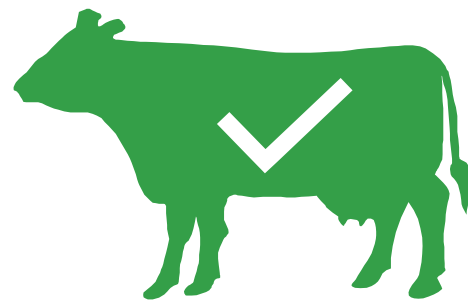
- Alle rechtsverbindlichen Vorgaben zu den Produktionssystembeiträgen finden Sie in der aktuellen [Direktzahlungsverordnung \(BLW\)](#) unter «Weiterführende Informationen» > «Rechtliche Grundlagen»
- Die Tierschutzvorgaben müssen jederzeit eingehalten werden:
[Tierschutzkontrollhandbuch Rinder \(BLV\)](#)

RAUS (regelmässiger Auslauf ins Freie)
und Weidebeitrag



BTS

(Besonders Tierfreundliche Stallhaltungssysteme)



längere Nutzungsdauer
von Kühen



GMF

(Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion)



1 RAUS (Regelmässiger Auslauf ins Freie) UND WEIDEBEITRAG



Voraussetzungen und Beiträge von RAUS und Weidebeitrag:

	Weidetage 01.05. bis 31.10.	Anteil Weide	Winterauslauf ³ 01.11. bis 30.04.	Beitrag
RAUS ¹	26 Tage / Monat	4 Aren / GVE	13 Tage / Monat	Älter als 160 Tage: CHF 190.- / GVE Jünger als 160 Tage: CHF 370.- / GVE
Weide- beitrag²	26 Tage / Monat	70 % des Tagesbedarfs (TS-Verzehr) ⁴	22 Tage / Monat	Älter als 160 Tage: CHF 350.- / GVE Jünger als 160 Tage: CHF 530.- / GVE

¹ Teilnahme ist pro Tierkategorie (einzeln) möglich

² Teilnahme ist pro Tierkategorie möglich, wichtig: alle Rindviehkategorien auf dem Betrieb, die den Weidebeitrag nicht erhalten, müssen die RAUS-Anforderungen erfüllen

³ Weide oder Auslaufläche: Als Auslaufläche gilt eine befestigte oder mit geeigneten Materialien bedeckte Fläche, welche zum Teil ungedeckt ist (Mindestflächen siehe Direktzahlungsverordnung)

⁴ Die Weidefläche muss von Mai bis Oktober täglich mindestens 70% der Tagesration (TS) decken. Kälber unter 160 Lebtagen sind davon ausgenommen. In der Praxis wird mit 20 bis 25 Aren beweidbare Fläche pro Milchkuh und mit 15 bis 20 Aren pro Mutterkuh gerechnet. Endet das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, so muss die Weidefläche mindestens 4 Aren pro GVE betragen. Weitere Informationen: [Merkblatt Weidebeitrag BE 2025](#); [Berechnung Flächenbedarf Weidebeitrag](#) (BLW)

Wann darf von den Auslaufregelungen abgewichen werden:

- 10 Tage vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und 10 Tage nach dem Abkalben
- Vor einem Transport (maximal 2 Tage)
- Im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier
- Während Fütterungs-, Reinigungs- und Melkzeiten

Hinweis: fixierte Tiere, beispielsweise vor einem Transport, sind zu dokumentieren

Es ist erlaubt, die Tiere auf einer Auslaufläche statt auf der Weide auszulassen, wenn:

- es starken Niederschlag gibt
- die Vegetation im Frühjahr standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt
- sich ein Tier in den ersten 10 Tagen der Galtzeit befindet

Kontrolle: Auslaufjournal, eingezäunte Weidefläche, Einhaltung der Mindestmasse und -flächen

2 **BTS** **(Besonders Tierfreundliche** **Stallhaltungssysteme)**



Voraussetzungen für BTS-Beiträge:

- Mehrraumlaufstall
- Dauernder Zugang zu
 - Liegebereich mit Strohmratze oder einer gleichwertigen Unterlage (BTS-Gummimatte)
 - Nicht eingestreutem Bereich
- Befestigter Boden im Fress- und Tränkbereich (gesamte Fläche, auf welcher das Tier steht); Perforierung erlaubt
- Kein Anbinden rund ums Abkalben
- Bei dauernder Weidehaltung: Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft bei extremen Witterungsverhältnissen.

Beiträge:

Tiere ab 160 Tagen: CHF 75.-/GVE

Tiere bis 160 Tage: kein Beitrag

Wann darf von den Regelungen abgewichen werden:

- Im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier (z.B. Klauenpflege)
- Während Fütterungs- und Melkzeiten sowie während des Weidegangs

Es ist zulässig, die Tiere einzeln oder in Gruppen in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich (Abkalbebucht, Krankenbox etc.) zu halten:

- 10 Tage vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und 10 Tage nach dem Abkalben
- bei kranken oder verletzten Tieren. Fixierung ist nur dann zulässig, wenn krankheits- oder verletzungsbedingt erforderlich

Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist zulässig:

- bei brünstigen Tieren (max. 2 Tage)
- vor einem Transport (max. 2 Tage)
- bei hochträchtigen Rindern, die nach dem Kalben in einem Anbindestall gehalten werden, während 10 Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin

Hinweis: Fressliegeboxen sind nicht zugelassen und nicht TSchV-konform.

Kontrolle: Einhaltung der Mindestmasse und Vorschriften

3 LÄNGERE NUTZUNGSDAUER VON KÜHEN



Ziel: Senkung der Stickstoffemissionen und der Treibhausgase durch eine längere Nutzung der Kühe.

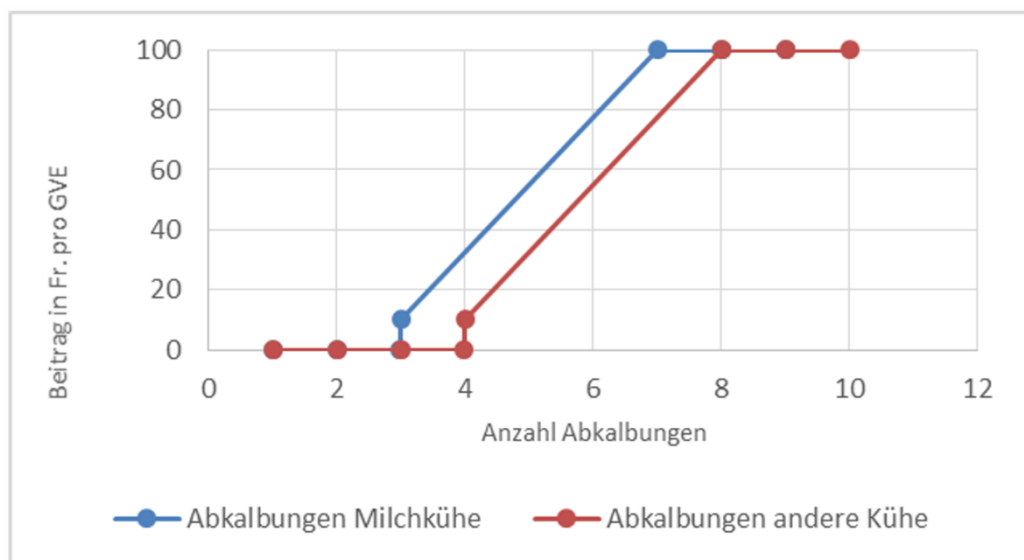
Bedingungen:

- Dieses Programm gilt nur für Milch- und Mutterkühe
- Jeder Betrieb mit Milch- oder anderen Kühen kann sich für den Beitrag anmelden

Beiträge:

Milchkühe von CHF 10.-/GVE bei durchschnittlich 3 Abkalbungen bis CHF 100.-/GVE bei durchschnittlich 7 Abkalbungen

Mutterkühe von CHF 10.-/GVE bei durchschnittlich 4 Abkalbungen bis CHF 100.-/GVE bei durchschnittlich 8 Abkalbungen



Quelle Grafik: [Palv. Das Wichtigste in Kürze](#)

Der Beitrag wird nicht gewährt, wenn:

- Die Zahl durchschnittlicher Abkalbungen bei Milchkühen unter 3 liegt.
- Die Zahl durchschnittlicher Abkalbungen bei Mutterkühen unter 3 liegt.
- In den letzten 3 Jahren keine Kuh geschlachtet wurde

Hinweis: Als Berechnungsgrundlage dienen die TVD-Daten. Es sind keine zusätzlichen Aufzeichnungen notwendig.

4 GMF (Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion)



Ziel: eine effiziente und standortangepasste Grasnutzung in der Rindviehfütterung

Bedingungen:

- 90 % der TS der Jahresration muss aus Grundfutter bestehen. (Definition Grundfutter siehe Tabelle)
- Maximal 10 % der TS dürfen Ergänzungsfutter sein.
- Der Anteil aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- oder Weidefutter muss in der Jahresration im Talgebiet mindestens 75 % und im Berggebiet 85 % der TS betragen.
- Einhaltung des Mindesttierbesatzes je nach Zone

Grundfutter	frisch	siliert	getrocknet	Bemerkung
Wiesen, Weiden, Zwischenfutter	X	X	X	Inkl. Luzerne
Ganzpflanzenmais	X	X	X	
Corn-Cob-Mix: Mischungen aus Spindel und Körnern des Maiskolbens / Maiskolbenschrot / Maiskolbensilage				Nur für Rindviehmast (sonst als Kraftfutter)
Futterrüben, Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzel	X	X	X	
Biertreber	X	X	X	
Getreide-Ganzpflanzensilage		X		

Rübenblätter, Chicorée-Wurzeln, Kartoffeln, Abgang aus der Obst- und Gemüseverwertung, verfüttertes Stroh, Nebenprodukte der Trocken- und Schälmmüllerei (Weizenkleie, Haferabfallmehl, Dinkel- und Haferspelzen, Dinkelspreu und Kornspreu sowie Gemische davon).

Quelle: [Agridea, Factsheet GMF](#)

- Alle nicht als Grundfutter geltenden Futtermittel fallen in die Kategorie Kraftfutter
- Nicht in die Bilanzrechnung einbezogen: Milchpulver, Vollmilch, Schotte, Magermilchpulver für die Kälbermast und -aufzucht, Mineralfutter, Viehsalz

Beitrag: CHF 200.- / ha Grünfläche des Betriebs und Jahr

Kontrolle: Futterbilanz (Daten aus Suisse-Bilanz) oder Futterrechner: [GMF Futterbilanz - AGRIDEA](#)

QUELLEN UND WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN:

- [Aktuelle Direktzahlungsverordnung BLW](#)
> Weiterführende Informationen > Rechtliche Grundlagen
- [Tierschutzvorgaben Rinder BLV](#)
- Website des BLW: [Produktionssystembeiträge](#)
- [Merkblatt zum Weidebeitrag Kanton Bern](#); [Berechnung Flächenbedarf Weidebeitrag](#) (BLW)
- Unterlagen Agridea:
[Agridea Agrarpolitik](#) > Massnahmen in der Tierhaltung; Merkblätter Agridea: [Anforderungen GMF](#);
Futterrechner: [GMF Futterbilanz - AGRIDEA](#)